

Amtliche Mitteilungen

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

23. BIS 29.04.2025



ABTEILUNG SCHWIMMEN

WB-Beauftragter

Die Länderfachkonferenz Schwimmen hat am 15. März 2025 die nachfolgende Änderung der Wettkampfbestimmungen Fachteil Schwimmen Freiwasser (WB-FT SW FS) beschlossen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Änderungen in Rot dargestellt. Die Gesamtfassung ist auf der Homepage des DSV veröffentlicht.

§ 179 Wettkampf

- 8) Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung (insbesondere Neoprenanzüge) sind bei Wassertemperaturen unter 18,0°C verpflichtend zu tragen, bei Wassertemperaturen von 18,0°C und mehr nicht erlaubt. Im Falle besonderer äußerer Bedingungen kann hiervon abweichend der Schiedsrichter auf Empfehlung des Sicherheitsbeauftragten bei einer Wassertemperatur von bis zu 20,0°C die dann verpflichtende Benutzung von Schwimmanzügen mit wärmeisolierender Wirkung anordnen. Maßgeblich ist die Wassertemperaturbestimmung nach §176 (2). Eine derartige Anordnung ist den Sportlern spätestens 90 Minuten vor dem Start mitzuteilen.

Weitere Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind den Veröffentlichungen des DSV und von World Aquatics zu entnehmen.

§ 182 Sicherheit

- 3) Im Gefahrenfall (z.B. aufziehendes Gewitter, Sturm usw.) entscheiden Schiedsrichter und Sicherheitsbeauftragter über einen Rennabbruch. Es muss sichergestellt sein, dass die Sportler, Kampfrichter und andere Beteiligte schnellstmöglich an Land zu einem vorher festgelegten Treffpunkt kommen. Bei einem Rennabbruch kann der Schiedsrichter entscheiden, dass das Rennen neu gestartet wird. **Erfolgt der Rennabbruch zu einem Zeitpunkt, an dem bereits mindestens ein Sportler sein Rennen beendet hat, sind die Platzierungen und erzielten Zeiten dieser Sportler zu werten. Erfolgt der Rennabbruch zu einem Zeitpunkt, an dem noch kein Sportler das Rennen beendet hat, werden die zum Zeitpunkt des Rennabbruchs vorliegenden Platzierungen nur dann als Endergebnis gewertet, wenn die Streckenlänge mehr als 10 km beträgt und die Wettkampfdauer zwei Stunden bereits überschritten hat.**

§ 186 Kampfgericht

- 1) Dem Kampfgericht müssen mindestens angehören:
- Schiedsrichter (mit Begleitboot)
 - zwei Assistenz-Schiedsrichter (mit Begleitboot),
~~– zugleich Schwimmrichter~~

§ 194 Zielrichter

- 3) **Er achtet auf Regelverstöße innerhalb des zielnahen Bereichs und meldet diese dem Schiedsrichter.**

Klaus Woryna

ABTEILUNG SYNCHRONSCHWIMMEN

WB-Beauftragter

Die Länderfachkonferenz Synchronschwimmen hat im Umlaufverfahren folgende Änderung beschlossen (zur Vereinfachung in Rot hervorgehoben):

§ 433 Punktabzug Freie Kombination

- (1) Es gilt § 425
- (2) Für jeden Verstoß gegen die allgemeinen Anforderungen in § 431, Abs. 3 bis 5 wird ein Abzug von acht (8) Punkten vom Kürergebnis vorgenommen.
- (3) Für jeden Verstoß gegen die vorgeschriebenen Elemente in § 432, Abs. 1 und 2 werden zwei (2) Punkte von der Punktzahl der „Elemente“ abgezogen.
- (4) Werden zwei Elemente gleichzeitig ausgeführt (siehe Anhang V), wird für das zweite Element eine Basemark vergeben.

Klaus Woryna

ABTEILUNG WASSERBALL

Abteilung Wettkampfsport Wasserball Disziplinarbeauftragter

Wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin im Spiel Nr. 412 der DSV Wasserball Bundesliga Männer habe ich gegen den Spieler **Gergö Marnitz** (SSV Esslingen) gem. § 345 WB i.V. mit § 5 (3e) RO eine Wettkampfsperre in der Sportart Wasserball von drei Spielen verhängt.

Die genauen Spiele der Wettkampfsperre werden noch bekannt gegeben.

Die Sperre ist noch nicht verbüßt.

Wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin im Spiel Nr. 409 der DSV Wasserball Bundesliga Männer habe ich gegen den Trainer **Dusan Dragic** (SV Krefeld 1972) gem. § 345 WB i.V. mit § 5 (3e) RO eine Wettkampfsperre in der Sportart Wasserball von drei Spielen verhängt.

Die genauen Spiele der Wettkampfsperre werden noch bekannt gegeben.

Die Sperre ist noch nicht verbüßt.

Marc Zirzow

ABTEILUNG MASTERS

WB-Beauftragter

Die Länderfachkonferenz Schwimmen hat am 15. März 2025 die nachfolgende Änderung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen-Masters (FT SW MS) beschlossen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Änderung in Rot dargestellt. Die Gesamtfassung ist auf der Homepage des DSV veröffentlicht.

§ 159 Wettkampf

Abweichend von den Regeln der WB-FT SW FS gelten bei ausgeschriebenen Masters- Wettkampfveranstaltungen im Freiwasser folgende Sonderbestimmungen:

- Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen werden über Wettkampfstrecken bis zu 5 km durchgeführt.
- Für Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen ist unabhängig von der Altersklasse ein Zeitlimit von 30 Minuten für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke anzusetzen.
- **In der Ausschreibung kann unabhängig von der Altersklasse ein Zeitlimit für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke angesetzt werden; im Falle besonderer äußerer Bedingungen kann der Schiedsrichter das in der Ausschreibung gesetzte Zeitlimit für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke verlängern, was den Sportlern spätestens 90 Minuten vor dem Start mitzuteilen ist.**
- **Sportler, die das in der Ausschreibung festgelegte oder das durch den Schiedsrichter verlängerte Zeitlimit nicht einhalten, müssen durch den Schiedsrichter oder den Assistenz Schiedsrichter aus dem Wasser genommen werden. In Einzelfällen kann dem Sportler erlaubt werden, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden. Alle Sportler außerhalb des Zeitlimits sind zu disqualifizieren.**
- **Bei einer Herausnahme wegen Verstoßes gegen das Zeitlimit und/oder einer Aufgabe eines Sportlers fällt kein nachträglich erhöhtes Meldegeld an.**
- Bei Wassertemperaturen unter 18,0 °C dürfen Masterswettkämpfe im Freiwasserschwimmen nicht durchgeführt werden
- **Bei Wassertemperaturen zwischen 18,0 °C und 20,0 °C können unabhängig von der Altersklasse Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung (insbesondere Neoprenanzüge) getragen werden. Maßgeblich ist die Wassertemperaturbestimmung nach § 176 (2) WB-FT SW FS. Bei Wassertemperaturen über 20,0 °C sind Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung nicht erlaubt. Weitere Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind den Veröffentlichungen des DSV und von World Aquatics zu entnehmen.**
- Bei nationalen Meisterschaften der Masters kann auf den Einsatz eines Videosystems im Zielbereich iSv § 181 Ziffer 6 WB-FT SW FS verzichtet werden.

Klaus Woryna

MITTEILUNGEN DER LANDESSCHWIMMVERBÄNDE

BAYERISCHER SCHWIMMVERBAND

Referentin Breitensport

Der Bayerische Schwimmverband gibt bekannt, dass der Schwimmverein Kronach (ehemals BLSV-Nr. 40423) mit dem Sitz in Kronach als übertragender Verein und die Turnerschaft Kronach 1861 (BLSV-Nr. 40421) mit dem Sitz in Kronach als aufnehmender Verein zum 31.12.2024 verschmolzen sind.

Die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine sind zusammengeführt und alle Mitglieder übernommen worden. Somit wurde der Schwimmverein Kronach aufgelöst.

Die Abteilungsleitung übernimmt Detlef Haffelt (schwimmen@turnerschaft-kronach.de), Weinbergstr. 16, 96317 Kronach, Tel.: 0151/56776918

Verena Neumann

SCHWIMMVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Generalsekretär

Namensänderung eines Vereins im Schwimmverband NRW und im Schwimmbezirk Rhein-Wupper:
Der „Schwimmverein Bayer Uerdingen 08 e. V.“ heißt mit sofortiger Wirkung

„Uerdinger Schwimmverein 08 e. V.“

Alle Verantwortlichen und Ansprechpersonen, sowie die VKZ 1004032 bleiben bestehen.

Frank Rabe

Allgemeine Sachbearbeitung

Austritt eines Vereins im Schwimmverband NRW und im Schwimmbezirk Mittelrhein

Der Verein „Turnvereinigung Bedburg 1927 e. V.“ scheidet m 31.12.2025 aus.

Der Austritt wird mit der Veröffentlichung rechtswirksam.

Margret Hohaus